

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	37 (1940)
Heft:	(6)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH.—Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1940

B. Entscheide kantonaler Behörden

29. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Vertretungsbefugnis im bernischen Fest-setzungsverfahren.*

Durch Entscheid vom 14. Dezember 1938 hat der Regierungsstatthalter von B. den S. in B. verpflichtet, für seinen Vater an die Fürsorgedirektion B. ab 1. November 1938 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— zu entrichten. Gegen diesen Entscheid hat im Namen und Auftrag des S., Herr Sekretär X. vom Gewerkschaftskartell Y. innert nützlicher Frist rekurriert.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

Von Amtes wegen ist zu prüfen, ob die Prozeßvoraussetzungen für ein Eintreten auf den Rekurs des S. gegeben sind. Der Rekurs ist innert der Frist von 14 Tagen vom Sekretär des Gewerkschaftskartells Y., eingereicht worden. Gemäß Art. 24 des VRPG, Abs. 2, ist die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, nach den bestehenden Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen. Maßgebend dafür, ob eine Rechtsschrift von den Verwaltungsjustizbehörden zu beachten sei, ist somit das Gesetz über die Advokatur vom 10. Dezember 1840. Dieses sagt in § 12: Die bereits bestehenden und die infolge dieses Gesetzes patentierten Advokaten haben ausschließend das Recht, die schriftlichen Vorträge in Zivil- und Administrativ-sachen anderer, welche zu den wesentlichen Bestandteilen der Verhandlungen gehören, zu verfassen und zu unterschreiben und können in allen Arten von Prozessen die erforderlichen Diktaturen zu Protokoll geben. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daß nur die von Anwälten unterzeichneten Rechtsschriften von den Gerichtsinstanzen anzunehmen sind, falls die Partei nicht selbst die betreffende Rechtsvorkehr tätigt. Ausnahmen bestehen nur, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, wie zum Beispiel für Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu Fr. 100.— oder für Gewerbegerichtssachen (Vgl. Kehrli in Z. b. J..V. 74, S. 8). Laut Bericht der Obergerichtskanzlei des Kantons Bern vom 30. Januar 1939 ist der Unterzeichner des Rekurses weder bernischer Fürsprecher, noch hat er gestützt auf die Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern. Der von ihm eingereichte Rekurs ist daher gemäß § 12 des Advokaturgesetzes rechtsunwirksam und es kann darauf nach der konstanten Praxis der Verwaltungsjustizbehörden (MbVR 29 Nr. 154, 34 Nr. 203, 32 Nr. 97) nicht eingetreten werden. Der Sekretär des Gewerkschaftskartells Y. hat überdies nicht einmal eine Vollmacht des S. eingereicht, so daß schon aus diesem Grunde auf den Rekurs nicht eingetreten werden könnte. Unter diesen Umständen erübrigत es sich, Rekursgegenbemerkungen einzuholen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 14. Februar 1939.)

30. Gemeindeunterstützungspflicht. Das nach zürcherischem Gemeindegesetz den Gemeinden zustehende Ausweisungsrecht wird durch die armenrechtlichen Bestimmungen nicht geschmälert; andererseits vermag eine Ausweisung an der armengesetzlichen Regelung des Falles nichts zu ändern.

In Sachen der Armenpflege U. gegen die Armenpflege K. betreffend Unterstützungszeitigkeit gegenüber W. G.-H., von K.

hat sich ergeben:

A. Der 1911 geborene, seit Oktober 1935 verheiratete W. G.-H., von K., ist bereits mehrmals vorbestraft. Schon als Knabe ließ er sich Verfehlungen zuschulden kommen. Er mußte deshalb von März 1924 bis Januar 1925 auf Kosten seiner Heimatgemeinde im Waisenhaus K. und im Pestalozzihaus Schönenwerd untergebracht werden. Seither hatten die Heimatbehörden mit dem Burschen jedoch nichts mehr zu tun. Die Charaktermängel des G. gelangten indes erneut zum Ausbruch, als er selbständig wurde. Seit 1930 mußte er nicht weniger als 9mal, zumeist wegen Diebstahls, gerichtlich bestraft werden. Die letzten Verfehlungen beging er in U., wo er sich Ende Oktober 1934 niedergelassen hatte. Mit Urteil vom 23. Januar 1935 wurde er vom dortigen Bezirksgericht nebst einer mehrwöchigen Gefängnisstrafe zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf 3 Jahre verurteilt. Im Hinblick hierauf sah sich das Waisenamt U. genötigt, Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen. Seine Vergehen beging er meist unter dem Einfluß des Alkohols. Darum ließ es ihn unter Androhung der Entmündigung und Anstaltsversorgung mit Beschuß vom 15. Februar 1935 verwarnen und auferlegte ihm ein Alkoholverbot. Da G. sich in der Folge wiederum nicht halten konnte, wurde er vom Bezirksrat U. mit Beschuß vom 1. Oktober 1935 auf Grund von Artikel 370 ZGB. wegen lasterhaften Lebenswandels unter Vormundschaft gestellt. Auf Antrag der Vormundschaftsbehörde entzog ihm dann der Gemeinderat U. mit Beschuß vom 29. Oktober 1935 gestützt auf § 32 des Gemeindegesetzes die Niederlassung auf Ende November 1935. Der Wegewiesene verließ U. anfangs Dezember 1935. Er wandte sich zuerst in seine Heimatgemeinde K. und zog hierauf zu seiner Mutter nach B., Kanton Uri. Schon Mitte des gleichen Monats kehrte er jedoch von dort wieder nach K. zurück. Er hatte sich in einem weiteren, in U. hängigen Strafverfahren zu verantworten. Darauf wurde er in der Anstalt Braunisberg, Hombrechtikon, untergebracht. Seine korrektionelle Versorgung scheint unumgänglich. Die Gemeinden K. und U. lehnen es indessen beiderseits ab, für die Versorgungskosten aufzukommen, und erklären sich als nicht unterstützungspflichtig.

Im Verfahren nach § 17 des Armengesetzes wies die Armendirektion mit Verfügung vom 10. Februar 1937 die Unterstützungspflicht der Gemeinde U. zu. Sie begründete ihren Entscheid damit, daß G. seit seiner Wegweisung von U. existenzlos und Unterstützungsbedürftig gewesen und daher im Sinne von § 10 des Armengesetzes armenrechtlich nach der Gemeinde U. zuständig geblieben sei. Entscheidend für die Bestimmung der Unterstützungspflicht sei der tatsächliche Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit; auf den Umstand, daß die Ursachen der letzteren bei G. auf charakterlichen Fehlanlagen beruhen und schon vor der Niederlassung des Mannes in U. bestanden haben, könne nicht abgestellt werden. Andererseits gehe es nicht an, auf die vorübergehende Unterstützung zurückzugreifen, welche für G. in seinen Knabenjahren ausgerichtet worden sei.

Die Unterstützungszuständigkeit der Gemeinde U. sei auch durch die polizeiliche Wegweisung aus dieser Gemeinde nicht aufgehoben worden. Der Entzug der Niederlassung habe nicht ohne weiteres auch den Verlust des Unterstützungswohnsitzes zur Folge. Dies ergebe sich schon aus Sinn und Bedeutung von § 10 des Armengesetzes, wonach ein einmal erworbener Unterstützungswohnsitz bei andauernder Unterstützungsbedürftigkeit trotz Wechsels der Niederlassung bestehen bleibe.

B. Mit Zuschrift vom 2. März 1937 erhebt die Armenpflege U. gegen diese Verfügung Rekurs an den Regierungsrat. Sie vertritt die Auffassung, daß der Entscheid der Armendirektion gegen das im Gemeindegesetz gewährleistete Recht der Gemeinden auf sicherheitspolizeiliche Wegweisung gemeingefährlicher Personen verstöße. In den meisten Fällen werde der aus einer Gemeinde Weggewiesene auf kürzere oder längere Zeit existenzlos und unterstützungsbefürftig werden. Wollte man unter diesen Umständen die bisherige Wohngemeinde nach § 10 des Armengesetzes als unterstützungspflichtig erklären, so würde das Recht auf Gemeindeverweisung damit illusorisch. Auch hätte es die Heimatgemeinde bei dieser Gesetzesanwendung in der Hand, durch Unterstützung ihres Bürgers die Unterstützungszuständigkeit der früheren Wohngemeinde zuzuschieben. Eine solche Regelung liege weder im Sinne des Gemeinde- noch in demjenigen des Armengesetzes.

In zwei Eingaben vom 12. April und 1. Mai 1937 schließt sich der leitende Ausschuß des Gemeindepräsidentenverbandes dem Standpunkt der Rekurrentin an und verlangt einen grundsätzlichen Entscheid des Regierungsrates über die Auslegung der in Frage stehenden Bestimmungen des Gemeinde- und des Armengesetzes. Nach der Auffassung des Ausschusses unterliege der armenrechtliche Unterstützungswohnsitz den Bedingungen über die Niederlassung, wie sie im Gemeindegesetz umschrieben seien. In diesem Sinne werde in § 8 des Armengesetzes ausdrücklich auf § 32 des Gemeindegesetzes verwiesen. Für ausgewiesene Personen können deshalb nur diese Bestimmungen und nicht auch § 10 des Armengesetzes zur Anwendung gelangen. Demgegenüber könne auch der Umstand, daß § 10 des Armengesetzes gegenüber § 32 des Gemeindegesetzes jüngeren Datums sei, und daß grundsätzlich die jüngeren Gesetze die älteren aufheben, keine Rolle spielen. Wenn der Gesetzgeber bei der Schaffung des Armengesetzes das Recht der Gemeindeverweisung nach § 32 des Gemeindegesetzes hätte einschränken wollen, hätte er nicht diese Bestimmung ausdrücklich dem Armengesetz zugrunde gelegt. Gesetzesbestimmungen, auf die in einem neuen Gesetz verwiesen werde, können in diesem nicht anders ausgelegt werden, als im eigenen Gesetz. Indem nun § 32, Absätze 2 und 3 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 8, Absatz 1, des Armengesetzes den Gemeinden das Recht der Gebietsverweisung in bestimmten Fällen verleihe, müsse mit dem Entzug der Niederlassung logischerweise auch der Unterstützungswohnsitz dahinfallen, sonst hätte die Verweisung von § 8 des Armengesetzes auf § 32 des Gemeindegesetzes überhaupt keinen Sinn. Man könne den Gemeinden nicht einerseits das Recht des Niederlassungsentzuges einräumen und sie anderseits verpflichten, für die Weggewiesenen zu sorgen. Andernfalls müßte sich jede Gemeinde hüten, von ihrem gesetzlich gewährleisteten Recht der Ausweisung von Verbrechern Gebrauch zu machen, indem sie sich dadurch nur des vom neuen Armengesetz gewünschten, durch die Nahunterstützung gesicherten direkten Einflusses auf den Bedürftigen begeben würden.

Daß das in § 32 des Gemeindegesetzes gewährleistete Ausweisungsrecht von den Gemeinden zur willkürlichen Abschiebung von Armengenössigen ausgenützt

würde, sei unwahrscheinlich. Eine solche Praxis würde schon dadurch erheblich erschwert, daß sowohl dem Weggewiesenen selbst, wie auch seiner Heimatgemeinde das Rekursrecht gegen den Entzug der Niederlassung offen stehe, und diese Maßnahme an sich nur unter großen Anstrengungen und viel Zeitverlust durchgeführt werden könne. Eher wäre zu befürchten, daß die Ausschaltung des Wegweisungsrechtes durch § 10 des Armengesetzes die Heimatgemeinden veranlassen könnte, für ihre unliebsamen Bürger irgendeinen Unterstützungswohnsitz zu erschleichen. Überdies brächte die Praxis der Armendirektion den Nachteil mit sich, daß die Gemeinden vorbestrafte Leute überhaupt nicht mehr aufnehmen würden. Diese könnten damit nirgends mehr Fuß fassen und sich keine neue Existenz verschaffen; sie blieben dann an den Ort gebunden, wo sie ihre Gesetzesübertretungen begangen und jedes Zutrauen verloren haben. Anderseits hätte der Verbrecher kein besonderes Interesse, sich zu bessern, wenn er wüßte, daß ihm die Niederlassungsgemeinde nichts anhaben könne.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß auch nach § 10 des Armengesetzes ein Wechsel des Unterstützungswohnsitzes bei Aufgabe der Niederlassung grundsätzlich nur dann nicht stattfinde, wenn bereits am bisherigen Niederlassungsort aus öffentlichen Mitteln habe unterstützt werden müssen. Die Fälle, wo die Unterstützungszuständigkeit der früheren Wohngemeinde zufalle, trotzdem der Unterstützungsfall dort noch nicht praktisch geworden sei, bildeten die Ausnahmen, und es sei nicht einzusehen, weshalb hiezu gerade die Fälle der sicherheitspolizeilichen Wegweisungen gerechnet werden müssen.

Es kommt in Betracht:

Die Annahme der Rekurrentin, daß mit der Niederlassung im Sinne von § 32 des Gemeindegesetzes auch der Unterstützungswohnsitz stehe und falle, setzt sich zu den klaren Bestimmungen des Armengesetzes in Widerspruch. Es gibt nach diesen Bestimmungen sowohl Niederlassung ohne Unterstützungswohnsitz, als auch Unterstützungswohnsitz ohne Niederlassung (§ 8, Absätze 3 und 4, §§ 9—13). § 10 bestimmt ausdrücklich, daß bereits unterstützungsbedürftige Personen ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den einmal erworbenen Unterstützungswohnsitz bis zum Aufhören ihrer Unterstützungsbedürftigkeit beibehalten. Damit ist auch ohne weiteres gegeben, daß trotz der sicherheitspolizeilichen Ausweisung aus einer Gemeinde der Unterstützungswohnsitz daselbst bestehen bleiben kann. Das nach Gemeindegesetz den Gemeinden zustehende Ausweisungsrecht wird durch die armenrechtlichen Bestimmungen in keiner Weise geschmälert; umgekehrt vermag aber auch eine Ausweisung an der armengesetzlichen Regelung eines Falles nichts zu ändern. Mit dem in § 8 enthaltenen Hinweis auf § 32 des Gemeindegesetzes sollte in erster Linie festgelegt werden, daß entgegen dem früheren Heimatrechte der Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützung Geltung haben solle. Anderseits wurde damit bestimmt, daß nur die Niederlassung mit der Absicht dauernden Verbleibens und nicht etwa ein bloß zufälliger, vorübergehender oder besuchsweiser Aufenthalt zur Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes führen könne. Es kann also auch nicht, wie vom Vertreter des Gemeindepräsidentenverbandes geltend gemacht wird, mit Recht gesagt werden, daß bei der Auslegung von § 10 des Armengesetzes durch die Armendirektion die Verweisung von § 8 des Armengesetzes auf § 32 des Gemeindegesetzes überhaupt keinen Sinn habe.

Von allem andern abgesehen, geht es aber auch deswegen nicht an, aus § 32 des Gemeindegesetzes eine Einschränkung des § 10 des Armengesetzes abzuleiten, weil § 10 des Armengesetzes als jüngere Gesetzesbestimmung dem § 32 des Ge-

meindegesetzes vorgeht. Andernfalls hätte im Armengesetz ausdrücklich festgelegt werden müssen, daß § 10 des Armengesetzes bei sicherheitspolizeilichen Gemeindeverweisungen keine Anwendung finde, und hätte namentlich auch gesagt werden müssen, welcher Gemeinde die Unterstüzungspflicht gegenüber den hülfsbedürftig ausgewiesenen Personen und ihren Familien zufallen solle. Daß dies, wie die Rekurrenten anzunehmen scheinen, ohne weiteres die Heimatgemeinde wäre, steht nirgends geschrieben. Die Gemeinde U. würde sich wahrscheinlich unter Berufung auf den Grundsatz der Wohnörtlichkeit der Armenfürsorge dagegen verwahren, daß ihr auf solchem Wege eine hülfsbedürftige Bürgerfamilie von deren Wohngemeinde zugeschanzt würde. Das Armengesetz kennt keine solchen Bestimmungen, und es bleibt also dabei, daß § 10 des Armengesetzes uneingeschränkt auch auf die Fälle, in denen hülfsbedürftige Leute sicherheitspolizeilich aus einer Gemeinde ausgewiesen werden, Anwendung findet.

Daß diese Regelung, wie die Rekurrenten weiter ausführen, armenrechtlichen Mißbräuchen rufe, indem sie die Heimatgemeinden veranlassen könnte, für Vorbestrafte und verbrecherisch veranlagte Personen wenigstens über die Karenzfrist hinweg in irgend einer Gemeinde einen Unterstützungswohnsitz aufzutreiben, ist völlig ausgeschlossen, da die Heimatgemeinden, wie bereits bemerkt, ganz aus dem Spiel bleiben und ja auch meist von den Verhältnissen ihrer auswärtigen Bürger gar keine Kenntnis haben. Wo sie diese unterstützen müssen, kommt gerade nach § 10 des Armengesetzes der Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes in der Wohngemeinde nicht in Frage. Sehr wahrscheinlich wäre dagegen, daß bei Ausschaltung des § 10 des Armengesetzes die Wohngemeinden von ihrem Ausweisungsrecht nach § 32 des Gemeindegesetzes vermehrten Gebrauch machen würden, um sich damit der Unterstüzungspflicht gegenüber den betreffenden Personen zu entziehen. Damit würde die Zahl der überall ausgestoßenen Leute wie auch der Heimschaffungen eine wenig begrüßenswerte Vermehrung erfahren, und schließlich wären die Gemeinden zwar vor den verbrecherischen Elementen aus anderen Gemeinden befreit, hätten dafür aber die sämtlichen kriminellen Gemeindebürger auf ihrem Gebiete versammelt, ein Zustand, der gewiß nicht erstrebenswert ist.

Im vorliegenden Falle ist von der Rekurrentin nicht bestritten worden, daß G. seit seiner Wegweisung von U. unterstützungsbedürftig war, und die Unterstützungsbedürftigkeit damit von U. her ihren Anfang nahm. Nach ständiger Praxis von Armendirektion und Regierungsrat fällt unter diesen Umständen die Unterstüzungszuständigkeit nach § 10 des Armengesetzes auf die bisherige Wohngemeinde zurück. Der Rekurs ist daher unbegründet.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

Der Rekurs der Armenpflege U. gegen die Verfügung der kant. Armendirektion vom 10. Februar 1937 betreffend die Unterstüzungspflicht im Falle W. G.-H. wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Zürich vom 29. Juli 1937.)

31. Armenwesen. Voraussetzungen für die Gewährung öffentlicher Unterstützung.

Das Bezirksamt verhielt die Ortsarmenbehörde R. zur Gewährung einer monatlichen Armenunterstützung (Mietzins) gegenüber einem Ansprecher, der zwar im betreffenden, wie auch im vorausgegangenen Monat voll beschäftigt war und einen, wenn auch bescheidenen, doch angemessenen Lohn bezog, mit der Begründung, daß er während vorausgegangener Arbeitslosigkeit in Rückstand gekommen

sei und daher außergewöhnliche Auslagen hatte (Anschaffung und Schuldabtragung).

Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung eines von der Ortsarmenbehörde hiergegen erhobenen Rekurses, gestützt auf die Erwägung, daß es nicht angehe, lediglich auf Grund bestehender Rückstände die Armenkasse zu vermehrten Unterstützungsleistungen heranzuziehen, wenn der unmittelbar vorangegangene und der bestehende Verdienst für die Bestreitung des Lebensunterhaltes genügen könne.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. St. Gallen vom 10. Juli 1936; St. Gallische Verwaltungspraxis, Bd. III, S. 300.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

32. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Beitragspflicht verheirateter Verwandter besteht grundsätzlich nur aus eigenem Vermögen und Erwerb. Bei Gütergemeinschaft fällt der Anteil des Pflichtigen am Gesamtgut als eigenes Vermögen in Betracht.*

Der 64jährige A. F. wird von der Bürgergemeinde S. unterstützt. Aus einer im Jahre 1920 geschiedenen Ehe hat er zwei Töchter, die in Amerika leben und mit denen er seit vielen Jahren keine Beziehungen mehr unterhält. Eine 66jährige Schwester des F. ist mit X. verheiratet. Die Eheleute leben unter der Gütergemeinschaft nach dem alten Recht von Baselland. Das Gesamtgut beläuft sich auf Fr. 104 730.—, das Nettoeinkommen des Ehemannes auf Fr. 18 500.—. Dieser kommt für den Unterhalt einer Tochter und ihrer zwei Kinder auf.

Die Bürgergemeinde S. belangte Frau X. vor dem Regierungsrat des Kantons Baselland auf Leistung eines Beitrages von Fr. 50.— an die monatlichen Unterstützungsauslagen von Fr. 120.— an ihren Bruder gemäß Art. 328/9 ZGB. Mit Entscheid vom 18. November 1938 hat der Regierungsrat das Gesuch gutgeheißen.

Mit der vorliegenden Berufung verlangt Frau X. Aufhebung des Entscheides und Abweisung des Gesuchs der Bürgergemeinde, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Aktenvervollständigung und neuen Entscheidung.

Die Bürgergemeinde S. beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Unterstützungsbedürftigkeit des A. F. wird von der Berufungsklägerin nicht bestritten. Ihre Unterstützungspflicht hängt davon ab, ob sie sich „in günstigen Verhältnissen“ im Sinne des Art. 329, Abs. 2 ZGB, befindet. In dieser Hinsicht geht die Rechtsprechung dahin, daß verheiratete Blutsverwandte Unterstützungsbeiträge nur aus dem *eigenen* Vermögen oder Erwerb zu leisten haben, nicht aus dem Einkommen ihres Ehegatten, auch wenn sie gerade dank diesem Einkommen in günstigen Verhältnissen leben (BGE 45 II 510, 57 I 259, 64 II 82). Im vorliegenden Falle ist jedoch das von der Vorinstanz berücksichtigte Vermögen nicht das Mannesvermögen, sondern das Gesamtgut der beiden unter allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten. Selbst wenn nach dem maßgebenden kantonalen Rechte die Befugnis der Verwaltung oder sogar der Verfügung dem Ehemanne allein zustehen sollte, ist das Vermögen doch Eigentum beider Gatten, und der Anteil der Ehefrau kann, selbst während der Dauer der Ehe, festgestellt und zur Befriedigung ihrer Gläubiger herangezogen werden (Art. 185 ZGB). Es wäre